

56. 1. Was ist unter dem zu erscheidenden Interesse in §. 260
C.F.D. zu verstehen?

2. Ist der Anspruch des Freikugberechtigten auf den Ausbeute-
anteil an einem Bergwerke eine solche Interesse-Forderung?

Preuß. allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §. 224.

A.L.R. II. 16. §§. 299—306.

V. Civilsenat. Urt. v. 4. November 1882 i. S. der Gewerkschaft S.

(Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. V. 528/82.

- I. Landgericht Bentzen i. O./Schl.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Dem Kläger gehören als Eigentümer des Fundgrubenterrains zwei Freituge von dem Blei- und Zinkbergwerke S. Die beklagte Gewerkschaft S. hat ihm als seinen Anteil an dem Ertrage des Bergwerkes eine Geldsumme ausbezahlt, bei deren Berechnung die s. g. Grubentage zum Grunde gelegt ist, welche das zuständige Oberbergamt alljährlich zu dem Behufe aufnimmt, um die Bergwerkssteuer und die Beiträge zu dem schlesischen Freitugelderfonds festzustellen. Der Kläger glaubt Anspruch auf den viel höheren Ausbeuteanteil zu haben, welcher den Eigentümern der gewerkschaftlichen Ruze gewährt worden ist. Er hat in einem Vorprozesse ein Erkenntnis erstritten, in welchem die Beklagte verurteilt worden ist, über die erzielte Verlagsersatzung und Ausbeute Rechnung zu legen. Die Rechte aus diesem Erkenntnisse hat Kläger nicht weiter verfolgt; er hat gegenwärtig selbst eine Berechnung über den ihm gebührenden Ausbeuteanteil aufgestellt und den diesfälligen Betrag nach Abrechnung der von der Beklagten erhaltenen Summe eingeklagt.

Die beiden ersten Richter haben nach erfolgter Beweisaufnahme unter Berufung auf §. 260 C.P.O. einen gewissen Betrag als die dem Kläger gebührende Entschädigung festgesetzt und die Beklagte zu dessen Zahlung verurteilt.

Auf die Revision der Beklagten ist das zweite Urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Dem Kläger stehen als Grundeigentümer zwei Freituge, d. h. ^{2/128} Anteile an dem Blei- und Zinkbergwerke S. zu. Die beklagte Gewerkschaft hat in den Jahren 1878 und 1879 über die gesamten ausgewonnenen Mineralien verfügt. Der auf die Ruze der Mitgewerkten Bergwerksgesellschaft v. G.'schen Erben fallende Teil ist dieser Mitgewerkten naturaliter überlassen worden, der auf die anderen Gewerker fallende Teil ist verkauft. Die Mineralien sind nicht mehr vorhanden. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Parteien in einer Gemeinschaft stehen, daß die Beklagte über Sachen, die ihr und dem Kläger gemeinschaftlich gehören, verfügt hat, und daß dieselbe deshalb verpflichtet ist, den Kläger „für seinen Anteil zu entschädigen“. Der

Kläger verlangt für sich verhältnismäßigen Anteil an dem Reinertrage der Grube, und diesen hat ihm der Berufungsrichter zugebilligt. Die Beklagte führt in der Revision aus, daß bei Unterstellung der vom Berufungsrichter angenommenen Gemeinschaft unter den Parteien die angestellte Entschädigungsklage unstatthaft sei. Der Gemeinschaftler könne seine Ansprüche gegen die anderen Gemeinschaftler wegen der vorerhaltenen Nutzungen nur mit der *actio communi dividundo* verfolgen.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß die fraglichen Mineralien gemeinschaftliches Eigentum der Parteien gewesen seien, ist rechtsirrtümlich. Bei den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gewerkschaften des Allgemeinen Berggesetzes (Allg. Berggef. vom 24. Juni 1865 §. 94 — Motive zur Regierungsvorlage S. 18. 67. 69. 125) steht das Eigentum am Bergwerke und ebenso an den ausgewonnenen Mineralien dieser juristischen Person zu (§§. 96. 97. 98 a. a. O.). Bei den Gewerkschaften des alten Rechtes, zu denen die Beklagte gehört, sind die einzelnen Gewerken als Miteigentümer die Rechtssubjekte.

Vgl. A.L.R. II. 16. §. 268, I. 17. Abschn. 1, II. 6. §§. 13. 14; Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 §. 1 (G.S. S. 265); Entsch. des Obertribunales Bd. 81 S. 190, Bd. 80 S. 253, Bd. 67 S. 242.

In ihrem gemeinschaftlichen Eigentume befinden sich das Bergwerk und die ausgewonnenen Mineralien.¹ Die frühere Kontroverse, ob die Freitugberechtigten Miteigentümer am Bergwerke oder nur Realberechtigte seien,

vgl. Obertribunalskenntnis vom 5. Juni 1857, in Striethorst, Archiv Bd. 24 S. 354; Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 5; Klostermann, Übersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Obertribunales Bd. 1 S. 209

ist durch den §. 224 des Allg. Berggef. im letzteren Sinne dahin entschieden, daß ihnen „nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil an dem Bergwerke“ zusteht.

Vgl. Entsch. d. Obertrib. Bd. 74 S. 105.

¹ In dem Erkenntnisse des Obertribunales v. 15. Juni 1874 (Brassert, Zeitschr. Bd. 17 S. 522) ist angenommen, daß der erzielte Ertrag eines Bergwerkes so lange ein Bestandteil desselben bleibt, bis er ausge sondert und den einzelnen Gewerken angewiesen ist. D. C.

Unter Berücksichtigung dieser früheren Gesetze, der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 Kapitel 31 §. 1, Kapitel 35 §. 1 (vgl. Korn, Schlesische Ediktensammlung Bd. 11 S. 89 flg.) und der §§. 299—306 A.L.R. II. 16 ist unter Ausbeute der Überschuß zu verstehen, welcher von dem Ertrage eines Bergwerkes nach Zurückerstattung sämtlicher Zinsen, nach Tilgung der von der Gewerkschaft zum Betriebe aufgenommenen Schulden sowie nach Abzug der für die nächste Zeit zum Betriebe erforderlichen Kosten übrig bleibt.

Vgl. Brassert, Das Bergrecht des Allgemeinen Landrechtes in seinen Materialien S. 108. 177. 339; Weith, Deutsches Bergwörterbuch S. 37; Hafe, Kommentar über das Bergrecht §§. 114. 292. 377; Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre §. 247; v. d. Becke in Brassert's Zeitschrift Bd. 3 S. 31. 32. 33. 35 zu 4.

Diese aus dem Gesetze sich ergebenden Merkmale des Begriffes der Ausbeute sind auch in dem Falle festzuhalten, wenn nach den Anordnungen der maßgebenden Gewerkschaftsorgane die ausgewonnenen Bergwerksprodukte nicht für Rechnung der Gewerkschaft verkauft, sondern unter die Gewerke naturaliter verteilt werden, und es wird unter Ausbeute alsdann diejenige Quantität Mineralien zu verstehen sein, welche übrig bleibt, wenn von der gesamten Förderung soviel Mineralien abgezogen werden, als erforderlich sind, um mit ihrem Werte die frühere Zinsen, die Gesellschaftsschulden und die Kosten für den nächsten bevorstehenden Betrieb zu decken.

Vgl. Erkenntnis des Obertribunales vom 27. April 1841 in Klostermann, Übersicht 2c Bd. 1 S. 260. 261.

Von dieser Ausbeute, sie mag nun in Geld oder in Bergwerksprodukten bestehen, gebührt den Freikurberechtigten ein ihrem Anteilsrechte entsprechender Betrag. Ein Miteigentum an den Mineralien steht ihnen in keinem Falle zu. Kann nun aber auch diese Annahme des Berufungsrichters nicht gebilligt werden, so ist doch seiner ferneren Ausföhrung insoweit beizutreten, als er den Anspruch des Klägers nach dem Reinertrage des Bergwerkes bemißt. Denn dieser nach bergrechtlichen Grundfätzen zu ermittelnde Reinertrag entspricht der Ausbeute. Unrichtig aber ist es, daß der Berufungsrichter bei der Ermittlung dieses Reinertrages und des dem Kläger gebührenden Geldbetrages die

Beweisregeln des §. 260 C.P.D. zur Anwendung bringt. Der §. 260 bestimmt:

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen.

Um den Ersatz eines Schadens oder um die Feststellung eines Interesses handelt es sich gegenwärtig nicht. Der Begriff Interesse wird definiert als die Differenz zwischen dem Betrage des Vermögens einer Person, wie derselbe in einem gegebenen Zeitpunkte ist, und dem Betrage, welchen dieses Vermögen ohne die Dazwischenkunft eines bestimmten beschädigenden Ereignisses in dem zur Frage stehenden Zeitpunkte haben würde.

Vgl. Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse S. 4; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes 3. Aufl. Bd. 2 S. 27 §§. 257. 258 Nr. 1; Förster, Theorie und Praxis 2. Aufl. Bd. 1 S. 525 bei Note 5 §. 89. §. 696. §. 106; A.L.R. I. 5. §. 286.

Voraussetzung einer Interessensforderung ist der Eintritt einer beschädigenden Thatfache. Die bloße Nichterfüllung einer Obligation erzeugt nicht ohne weiteres statt derselben eine Interessensforderung. Die alte Obligation bleibt bestehen, und der Gläubiger hat aus dem ursprünglichen Verpflichtungsgrunde seinen Anspruch herzuleiten. Aus der Verzögerung der Erfüllung kam nebenher ein besonderer Interessensanspruch wegen verzögerter Erfüllung erwachsen. Die Anwendung des §. 260 C.P.D. seitens des Berufungsrichters entspricht seiner Annahme, daß die Beklagte Sachen, welche ihr und dem Kläger gemeinschaftlich gehören, anteilsweise nicht herausgeben könne, weil sie darüber verfügt habe. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Um Verbringung von gemeinschaftlichem Eigentume handelt es sich nicht. Der Anspruch des Klägers besteht in $\frac{2}{128}$ Teilen der in Gelde zu berechnenden Ausbeute.

Wie die Sache sich gestalten würde, wenn durch die Gewerkschaftsorgane angeordnet worden wäre, daß Naturalteilung der gewonnenen Mineralien stattfinden solle, ist nicht zu erörtern. Nach der Mitteilung des Berufungsrichters steht hierüber nichts fest. Die Mehrzahl der

Eigentümer gewerkschaftlicher Ruxe hat die Ausbeuteanteile in Gelde erhalten.

Die Feststellung der Ausbeute ist eine Rechnungsoperation. Auf Antrag des Klägers ist die Beklagte im Vorprozesse verurteilt worden, über die erzielte Verlagsersatzung und Ausbeute Rechnung zu legen. Hätte der Kläger seine Rechte aus diesem Vorerkenntnis verfolgt, so würde das einzuleitende Verfahren zu einem sicheren Ergebnisse geführt haben. Der Kläger hat es vorgezogen, gegenwärtig selbst seinen Anteil in Gelde zu berechnen und einzuklagen. Bei der Aufstellung der Rechnung sind von der Einnahme (von dem Werte der Mineralien oder dem erlösten Verkaufspreise) die oben bezeichneten Ausgaben an Zuluße, anderweitiger Verlagsersatzung und an Betriebskosten in Abzug zu bringen. Die Prüfung der Rechnung kann die Entscheidung einer Reihe rechtlicher und thatsächlicher Fragen notwendig machen. Soweit es sich um einen Beweis handelt, hat das Gericht nach §. 259 C.P.D. bei freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist, unter Angabe der Gründe, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Unzulässig ist es, bei der gegenwärtig vorliegenden Geldforderung, welche sich als das Endergebnis bestimmter feststehender oder noch festzustellender Einnahme- und Ausgabeposten herausstellt, also auf ganz bestimmten Rechnungsfaktoren beruht, über alle diese Einzelheiten wegzugehen und eine Schätzung des zuzuerkennenden Geldbetrages „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung“ gemäß §. 260 a. a. D. vorzunehmen. So umfangreich auch inhalts der Motive zu §. 260 a. a. D. die Befugnisse des Richters bei Beurteilung des Vorhandenseins eines Schadens, der Höhe desselben und eines zu ersetzenden Interesses haben bemessen werden sollen, so ist doch die im §. 260 a. a. D. enthaltene Ausnahme von der im §. 259 a. a. D. aufgestellten Regel für die Beurteilung des Beweises über die Voraussetzungen des §. 260 — Schadens- und Interessensforderung — nicht auszudehnen. Hiernach war das zweite Urteil aufzuheben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuweisen, damit der Richter nach jetziger Sachlage, eventuell nach den seinem Ermessen überlassenen weiteren Ermittlungen sich der Prüfung des Beweises nach §. 259 C.P.D. unterziehe und den Anspruch des Klägers feststelle.“